

Satzung der Stadt Karben über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Sondernutzungsgebühren

Übersicht	Seite
Sondernutzung	
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Sondernutzung	2
§ 3 Erlaubnispflicht	2
§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzung	3
§ 5 Antrag auf Sondernutzung	4
§ 6 Erlaubnisinhalt	4
§ 7 Kostenersatz, Haftung	4
§ 8 Beseitigung von Sondernutzungen	5
Gebühren	
§ 9 Gebührenpflicht	5
§ 10 Gebührenbemessung	6
§ 11 Fälligkeit und Erstattung	6
§ 12 Gebührenschuldner	7
Schlussbestimmungen	
§ 13 Ordnungswidrigkeiten	7
§ 14 Inkrafttreten	7
<u>Anlage: Gebührenverzeichnis</u>	8

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben hat in ihrer Sitzung am xx.xx.2016 folgende Satzung beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S 142), der §§ 16, 17, 18 und 37 des Hessischen Straßengesetzes vom 09.10.1962 (GVBl. I S. 437), in der Fassung vom 08.06.2003 (GVBl. I S. 166), der zweiten Verordnung zur Ausführung des Hessischen Straßengesetzes vom 09.10.1962 (GVBl. I S. 204), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.10.1995 (GVBl. I S. 494), sowie des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388)

Sondernutzung

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Gegenstand der Satzung sind Sondernutzungen an den
 1. Gemeindestraßen
 2. Ortsdurchfahrten von Bundes- Landes- und Kreisstraßen
 3. Darüber hinaus alle Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.
Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, die Brücken, Tunnel, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Haltestellenbuchten für den Linienverkehr sowie Rad- und Gehwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren räumlichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn gleichlaufen (unselbstständige Rad- und Gehwege), Fußgängerzonen und der Luftraum darüber
- (2) Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, gelten für Sondernutzungen die Bestimmungen des Bundesfernstraßengesetzes und des Hessischen Straßengesetzes.
- (3) Von dieser Satzung bleiben unberührt.
 1. Plakatierungssatzung der Stadt Karben in seiner jeweils gültigen Fassung
 2. Konzessionsverträge mit Versorgungsträgern und ähnliche Vereinbarungen.

§ 2 Sondernutzung

Sondernutzung ist jede Straßennutzung über den Gemeingebrauch hinaus, sofern dieser dadurch beeinträchtigt wird oder beeinträchtigt werden kann.

§ 3 Erlaubnispflicht

- (1) Sondernutzungen bedürfen, vorbehaltlich des § 4, der Erlaubnis des Magistrats der Stadt Karben.
- (2) Eine Sondernutzungserlaubnis bedürfen Altkleidersammelcontainer auch dann, wenn sie auf Privatgrundstücken stehen, jedoch nur von der öffentlichen Verkehrsfläche aus befüllt werden können. Die gilt bis zu einem Mindestabstand von 3 Metern bis zur öffentlichen Verkehrsfläche.
- (3) Wird eine Straße durch mehrere Anlagen, Einrichtungen oder sonst in mehrfacher Weise genutzt, so ist jede Benutzungsart für sich erlaubnispflichtig.
- (4) Die Erteilung der Erlaubnis entbindet den Erlaubnisnehmer nicht von der Verpflichtung, erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen nach anderen öffentlich-rechtlichen, insbesondere straßenrechtlichen und bauaufsichtsrechtlichen Vorschriften einzuholen.
- (5) Die Übertragung der Erlaubnis auf einen Dritten ist unzulässig.

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzung

(1) Ist für eine Nutzung an einer öffentlichen Straße durch

- 1.. Übermäßige Straßennutzung (§ 29 StVO)
- 2.. Sonderrechte (§ 35 StVO)
- 3.. Informationsstände zur Verbreiterung von politischem, karitativem oder weltanschaulichem Gedankengut und sonstige Meinungsäußerungen dieser Art (Aufstellen von Plakaten, Verteilen von Werbematerial u. ä.)

eine Erlaubnis durch die Straßenverkehrsbehörde nach straßenverkehrsbehördlichen Vorschriften erteilt worden, so bedarf es keiner Erlaubnis nach dieser Satzung

(2) Keiner Erlaubnis bedürfen weiterhin folgende Nutzungen:

- 1.. Bauaufsichtlich genehmigte Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Vordächer.
- 2.. Licht-, Luft-, Einwurf- und sonstige Schächte, die nicht mehr als 50 cm in den Gehweg hineinragen.
- 3.. Hinweisschilder und Hinweiszeichen, die an einer an die Straße grenzenden baulichen Anlage angebracht sind und die innerhalb einer Höhe von 2,50m nicht mehr als 5% der Gehwegbreite einnehmen, jedoch nicht mehr als 20cm in den Gehweg hineinragen.
- 4.. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Aus- und Schlussverkäufe, Oster- und Weihnachtsverkäufe u.ä.) an einer Stätte der Leistung, sofern sie in der Höhe von über 2,50m angebracht sind und einen seitlichen Abstand von mindestens 0,75m vom Fahrbahnrand haben sowie sonstige Werbeanlagen in der Oster- und Weihnachtszeit (Lichtketten, Girlanden, Masten, Märchenbilder und –Figuren u.ä.), sofern sie den Verkehr auf der Fahrbahn nicht beeinträchtigen
- 5.. Das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Altären und dgl. Aus Anlass von Volksfesten, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, sofern die öffentliche Verkehrsfläche nicht beschädigt wird.
- 6.. Behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen
- 7.. Bauaufsichtlich genehmigte Aufzugsschächte für Waren und dergl., die im Einvernehmen mit der Stadt in Gehwegen angebracht werden
- 8.. Lagerung von Gegenständen der Ver- und Entsorgung auf Gehwegen, sofern die Lagerung nicht über 24 Stunden hinausgeht.
- 9.. Die erste Grundstückszufahrt zu einer Liegenschaft

(3) Die vorstehenden erlaubnisfreien Nutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder die Durchführung sonstiger im öffentlichen Interesse liegender Maßnahmen dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

(4) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

§ 5 Antrag auf Sondernutzung

- (1) Die Erteilung der Erlaubnis setzt einen schriftlichen Antrag voraus
- (2) Der Antrag muss enthalten:
 - 1.. Name, Anschrift und Unterschrift des Antragstellers
 - 2.. Angaben über Art, örtliche Begrenzungen und voraussichtliche Dauer der Sondernutzung
 - 3.. Auf Anforderung sind ergänzende Angaben zu machen (z.B. Lageplan oder Skizze)

§ 6 Erlaubnisinhalt

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis ist schriftlich nur auf Zeit oder Widerruf zu erteilen. Bedingungen und Auflagen sind zulässig. Eine auf Zeit erteilte Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert.
- (2) Bei der Errichtung und Betrieb der Sondernutzungsanlage hat der Erlaubnisnehmer die gesetzlichen Vorschriften und die anerkannten Regeln der Technik zu beachten.
- (3) Bei einer auf Widerruf erteilten Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer im Falle des Widerrufs keinen Ersatzanspruch.
- (4) Sondernutzungserlaubnisse lösen bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der öffentlichen Straße keinerlei Ersatzansprüche aus.
- (5) Die Absätze (2) und (4) gelten entsprechend für denjenigen, der eine nach §4 Abs. (2) erlaubnisfreie Nutzung ausübt.

§ 7 Kostensatz, Haftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat der Stadt alle Kosten zu ersetzen, die ihr durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Bei durch Baumaßnahmen veranlassten Sondernutzungen, insbesondere durch Bauzäune, Gerüste und Container, haften ungeachtet einer Erlaubnis auch der Bauherr und das bauausführende Unternehmen auf Kostensatz. Zur Deckung der städtischen Ansprüche auf Kostensatz können jederzeit angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangt werden.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat die Stadt von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die wegen der Sondernutzung oder der Art ihrer Ausübung gegen die Stadt erhoben werden. Die Stadt kann von dem Erlaubnisnehmer jederzeit den Nachweis des Abschlusses einer Versicherung wegen solcher Ansprüche sowie den Nachweis regelmäßiger Prämienzahlung verlangen.
- (3) Mehrere Erlaubnisnehmer haften als Gesamtschuldner
- (4) Die Absätze (1) – (3) gelten entsprechend für denjenigen, der eine nach § 4 Abs. (2) erlaubnisfreie Nutzung ausübt.

§ 8

Beseitigung von Sondernutzungsanlagen

- (1) Nach dem Erlöschen der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen. Die Beseitigungspflicht besteht auch dann, wenn während der Erlaubnisdauer infolge des mangelnden Zustandes oder der schlechten Beschaffenheit der Sondernutzungsanlage Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung entsteht. Wird die Beseitigungspflicht nicht genügt, kann die Stadt der erforderlichen Maßnahmen im Verwaltungsvollstreckungsverfahren durchsetzen.
- (2) Die Beseitigungspflicht besteht auch beim freiwilligen Verzicht auf Ausübung der Sondernutzung
- (3) Nach Beseitigung der Anlage wird der ursprüngliche Zustand der in Anspruch genommenen Fläche von der Stadt auf Kosten des Erlaubnisnehmers wieder hergestellt.
- (4) Mehrere Erlaubnisnehmer haften als Gesamtschuldner
- (5) Die Absätze (1) – (3) gelten entsprechend für denjenigen, der eine nach § 4 Abs. (2) erlaubnisfreie Nutzung ausübt.

§ 9

Gebührenpflicht

- (1) Für Sondernutzungen an
 - 1.. Gemeindestraßen
 - 2.. Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen,
 - 3.. Ortsdurchfahrten von Kreisstraßen sowie
 - 4.. Ortsdurchfahrten von Landesstraßen
 - 5.. dazugehörenden Verkehrsflächen nach §1 Abs. 1 Satz 3

werden Gebühren nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses, das als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

Für die Fälle der Nr. 3 und 4 wird im Übrigen auf § 1 Abs. 2 Satz 2 der zweiten Verordnung zur Ausführung des Hessischen Straßengesetzes (GVBl. 1964 I S. 204) verwiesen.

- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr besteht auch im Fall, dass eine Sondernutzung ohne die vorgeschriebene förmliche Erlaubnis ausgeübt wird. Die Gebührentrichtung ersetzt die Erlaubnis nicht.
- (3) Die Gebühr kann im Einzelfall ermäßigt oder erlassen werden, wenn
 1. die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt oder
 2. dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen, die gemeinnützige Zielsetzung der Sondernutzung, deren allgemein förderungswürdigen Zweck oder aus Billigkeitsgründen geboten erscheint. Hierbei sind vom Antragsteller schon bei der Antragstellung entsprechende Nachweise vorzulegen. Werden solche Ansprüche vom Antragsteller erst nach erteilter Erlaubnis geltend gemacht, kann keine Ermäßigung bzw. Erlass der Gebühren erfolgen.
- (4) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 10 Gebührenbemessung

- (1) Für Sondernutzungsarten, die in dem Gebührenverzeichnis nicht enthalten sind
 - 1.. Die wiederkehrende Jahresgebühr mindestens 0,5 vom Hundert höchstens 10 vom Hundert,
 - 2.. Die einmalige Gebühr 15 vom HundertDes für das Jahr der Antragstellung zu erwartenden wirtschaftlichen Vorteils aus der Sondernutzung.
Wird eine wiederkehrende Monatsgebühr festgesetzt, so beträgt sie den zwölften Teil der zu errechnenden Jahresgebühr.
Der zu erwartende wirtschaftliche Vorteil ist auf Verlangen nachzuweisen.
- (2) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührenverzeichnis eine Rahmengebühr enthalten ist, ist die Gebühr innerhalb des Rahmens zu bemessen.
 - 1.. Nach dem Umfang der Beeinträchtigung des Gemeingebruchs
 - 2.. Nach dem Umfang der Inanspruchnahme der Straßen und des Verkehrsraums
 - 3.. Nach den wirtschaftlichen Vorteilen aus der Sondernutzung
- (3) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührenverzeichnis eine feste Gebühr enthalten ist, ist die feste Gebühr festzusetzen.
- (4) Bei Sondernutzungen, deren Ausübung voraussichtlich länger als zwei Jahre andauern wird, ist eine jährlich wiederkehrende, im Übrigen eine einmalige Gebühr festzusetzen. Die wiederkehrende Gebühr kann auch in monatlichen Raten festgesetzt werden, wenn die voraussichtliche Laufzeit der Sondernutzung weniger als ein Jahr beträgt oder wenn es mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners geboten erscheint.
- (5) Bei der Bemessung der Sondernutzungsgebühr nach Tagen ist die volle Tagesgebühr auch dann festzusetzen, wenn die Sondernutzung nur während eines Teils des Tages ausgeübt wird. Entsprechendes gilt für die Wochen zu bemessende Gebühr. Bei der nach Monaten zu bemessenden Gebühr ist der vierte Teil für jede angefangene Woche festzusetzen, wenn die Sondernutzung während eines kürzeren Zeitraumes als drei Wochen ausgeübt wird. Entsprechend ist bei der nach Jahren zu bemessende Gebühr für jeden angefangenen Monat der zwölfte Teil festzusetzen. Centbeträge werden auf volle Eurobeträge abgerundet.

§ 11 Fälligkeit und Erstattung

- (1) Die Sondernutzungsgebühren werden fällig:
 - 1.. bei auf Zeit genehmigten Sondernutzungen mit der Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer,
 - 2.. bei auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmals mit der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für die folgenden Jahre jeweils am 31.12. des Vorjahres,
 - 3.. bei der Sondernutzung ohne die erforderliche Erlaubnis mit ihrer erstmaligen Ausübung.
- (2) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.

Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind. Beträge unter 5,-€ werden nicht erstattet.

Erstattungsanspruch ist binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Beendigung der Sondernutzung geltend zu machen

§ 12 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

- 1.. der Antragsteller,
- 2.. der Erlaubnisnehmer,
- 3.. derjenige, der eine Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt, wie etwa der Eigentümer der Liegenschaft oder der Bauherr bei Baustelleneinrichtungen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1.. Eine öffentliche Straße ohne die erforderliche Erlaubnis zu Sondernutzungen gebraucht.
 - 2.. Gemäß § 6 (1) erteilten Auflage zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von € 5,- bis € 1000,- geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat – Stadtpolizei-

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Karben, den xx.xx.2016

Der Magistrat der Stadt Karben

Guido Rahn
Bürgermeister

Veröffentlicht durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsorgan, der „Wetterauer Zeitung“ - Ausgabe Bad Vilbel/Karben - vom xx.xx.2016

Gebührenverzeichnis

Das Gebührenverzeichnis der Satzung der Stadt Karben über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren wird wie folgt festgesetzt:

Gebührenverzeichnis gültig für Gemeindestraßen und Plätze, Kreisstraßen, Landes- und Bundesstraßen, vgl. §§ 1 und 9 Abs. 1 der Satzung

Sondernutzung der Straßen durch:	Gebühr in Euro	sonstige
	jährlich	
1. Automaten	100	
2. Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken aufgestellt werden In Fußgängerzonen / auf Gehwegen Auf Straßen		3,00 Monat/qm 2,00 Monat/qm
3. Postablagekästen	40/Ablagekästen	
4. Briefkästen	20/Briefkästen	
5. Bewegliche Verkaufsstände und Werbeanhänger		10 je Tag 100 je Monat
6. Warenauslagen vor den Geschäften direkt an der Hauswand	25,00/qm	
7. Weihnachtsbaumverkauf 10.12.-24.12 max. 200qm		50 pauschal
8. Glassammelcontainer pro Standort	5	
9. Altkleidersammelcontainer pro Container	100	10 je Monat
10. Bauschuttcontainer Jahresgenehmigung	300	
11. Bauschuttcontainer pauschal		30 je Cont. Bis 4 Wochen 40 je Cont. Bis 5 Wochen 60 je Cont. Bis 6 Wochen 70 je Cont. Bis 7 Wochen 90 je Cont. Bis 8 Wochen
12. Baugerüste pauschal		55 bis 4 Wochen 65 bis 5 Wochen 75 bis 6 Wochen 85 bis 7 Wochen 100 bis 8 Wochen
13. Baubuden, Baustofflagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten mit und ohne Bauzaun auf Gehwegen und Plätzen auf Fahrbahnen		0,55 Monat/qm mind. 10,00 0,80 Monat/qm mind. 10,00
14. Astüberhänge (Hecken u. Sträucher) bis zu einer Höhe von 2,50m		2,00 je Monat u. qm